



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

TEL +49 (0)228-81995-314

ODER +49 (0)1888-7799-314

FAX +49 (0)228-81995-550

ODER +49 (0)1888-7799-550

E-MAIL Ref3@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Egginger

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.11.2006

GESCHÄFTSZ. III-315/001#0431

BETREFF **AfG / öffentliche Anhörung am 6. November 2006 zum GKV-WSG**

BEZUG Ihre E-Mail vom 6. November 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahrnehmung der bislang von den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen wahrgenommenen Aufgaben durch einen Dachverband habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Eine datenschutzrechtliche Relevanz durch die Ansammlung großer Datenmengen bei einer einzelnen Stelle besteht bei der Aufgabenzusammenlegung nicht, da die den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen im SGB V zugewiesenen Aufgaben nicht in der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten der Versicherten erstreckt.

Dies wird insbesondere in der mir vorgelegten Liste „IT-Aufgaben des BKK BV mit gesetzlicher Grundlage“ deutlich. Die beschriebene Aufgabe „Datenlieferungen zu Wirtschaftlichkeitsprüfungs- und Abrechnungsprüfungszwecken“ nach § 106 SGB V weist in Abs. 6 der Vorschrift den Spitzenverbänden der Krankenkassen – gemeinsam und einheitlich mit den kassenärztlichen Bundesvereinigungen – die Vereinbarung von Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen zu. Die Aufgabe „kassenartenübergreifende Datenzusammenführung und Übermittlung an KV und LV“ nach § 84 Abs. 5 SGB V betrifft Daten, die während der Geltungsdauer der Arzneimittelvereinbarung veranlassten Ausgaben, die artzbezogen, nicht aber versichertenbezogen erfasst werden. Eine Gefährdung der Rechte der Versi-



SEITE 2 VON 2

cherten bzw. der Ärzte durch die Zusammenführung dieser Daten bei einem einheitlichen Dachverband vermag ich nicht zu erkennen.

Die in §§ 300, 301 und 302 SGB V genannten Aufgaben der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen betreffen deren Befugnis zur Regelung innerhalb einer Arzneimittelabrechnungsvereinbarung bzw. des Verfahrens und erforderlicher Vordrucke.

Vor dem Hintergrund das die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen keine gesetzliche Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten haben, habe ich keine datenschutzrechtlichen Einwände gegen die beabsichtigte Aufgabenzusammenlegung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schneider